

Urteil Az. 23 K 3842/13*

VG Köln

26. März 2014

Tenor

- 1 Die Klage wird abgewiesen.
- 2 Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Gründe

- 3 Das Gericht konnte entscheiden, ohne die Verhandlung zu vertagen, da ein erheblicher Grund im Sinne von §173 Satz 1 VwGO, §227 Abs. 1 ZPO nicht vorgelegen hat. Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers musste auch keine Frist zum Nachreichen eines Schriftsatzes gemäß §173 Satz 1 VwGO, §283 ZPO eingeräumt werden, da er sich ohne weiteres in der mündlichen Verhandlung, ggf. nach einer vom Gericht angebotenen Unterbrechung, zu dem "Vorbringen" in den Schreiben der Beklagten vom 24.3.2014 einschließlich der Stellungnahme vom 21.3.2014 hätte erklären können.
- 4 Diese dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am Anfang der mündlichen Verhandlung überreichten Schriftstücke der Beklagten enthielten neben der Wiederholung und Zusammenfassung des bisherigen Vortrags der Beklagten eine Aufstellung über für das vorliegende Klageverfahren unerhebliche Baugenehmigungen. Diesen Inhalt hätte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, ggf. im Rahmen der angebotenen Unterbrechung, innerhalb weniger Minuten zur Kenntnis nehmen und sich hierzu erklären können. Zumal die mündliche Verhandlung insgesamt zwei Stunden und zehn Minuten dauerte und zweimal unterbrochen wurde.
- 5 Ungeachtet dessen bot das Gericht sogar an, einen Verkündungstermin auf Freitag, den 28.6.2014, 16.00 Uhr zu bestimmen. Schließlich bestimmte es einen

*<http://openjur.de/u/686073.html> (= openJur 2014, 8347)

solchen Termin auf den 31.3.2014, 9.15 Uhr, um dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mehr als ausreichend Zeit zu geben, zu dem "Vorbringen" der Beklagten schriftlich Stellung zu nehmen. Hiervon hat er keinen Gebrauch gemacht.

- 6 Das Gericht lässt offen, ob die Klage zulässig ist. Einer abschließenden Überprüfung, ob beispielsweise der Kläger ein mögliches Abwehrrecht verwirkt hat, bedarf es vorliegend nicht.
- 7 Denn die Klage ist jedenfalls nicht begründet.
- 8 Die angefochtene Baugenehmigung vom 10.7.2007 in der Gestalt der Nachtragsbaugenehmigung vom 1.10.2000 (geändert durch Urteil vom 9.3.2009 - 11 K 4647/07 -) und der 3. Verlängerung vom 5.11.2012 verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten, §113 Abs. 1 VwGO.
- 9 Ein Abwehrrecht des Nachbarn gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung setzt unter anderem voraus, dass das Vorhaben in einer nicht durch einen rechtmäßigen Dispens ausräumbaren Weise gegen öffentlichrechtliche Vorschriften verstößt, die auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 10 Insoweit hat die Kammer in ihrem - in der Beschwerdeinstanz abgeänderten - Beschluss vom 11.9.2013 im Verfahren 23 L 927/13 ausgeführt:
- 11

'Die angefochtene Baugenehmigung vom 10.7.2007 dürfte sogar objektiv rechtmäßig sein. Jedenfalls ist sie nicht in nachbarrechtsverletzender Weise rechtswidrig. Sie ist hinreichend bestimmt und verstößt nicht gegen Regelungen des Bauordnungsrechts, des Bauplanungsrechts oder des sonstigen - vom Antragsteller geltend gemachten - Rechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen.
- 12 Die Baugenehmigung vom 10.7.2007 - das Hinzufügen einer weiteren denkmalschutzrechtlichen Auflage durch den Verlängerungsbescheid vom 5.11.2012 ist vorliegend unerheblich - ist hinreichend bestimmt im Sinne von §37 Abs. 1 VwVfG NRW. Insoweit muss eine Baugenehmigung Inhalt, Reichweite und Umfang der getroffenen Regelung eindeutig erkennen lassen, damit der Bauherr die Bandbreite der für ihn zulässigen Nutzungen und Drittbetroffene das Maß der für sie aus der Baugenehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen können. Die dem Bestimmtheitsgebot des §37 Abs. 1 VwVfG NRW genügende Aussage muss dem Bauschein selbst - ggfls. durch Auslegung - entnommen werden können, wobei die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen bei der Ermittlung des objektiven Erklärungsinhalts der Baugenehmigung herangezogen werden müssen,
- 13 vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.01.2013 - 10 A 2269/10 -, mit weiteren Nachweisen.

- 14 Diesen Anforderungen wird die streitige Baugenehmigung gerecht.
- 15 Der Umstand, dass die Baugenehmigung unter dem 10.7.2007 erteilt wurde, die Zugehörigkeitsvermerke auf den Bauvorlagen jedoch das Datum 9.7.2007 bzw. 5.7.2007 aufweisen, lässt keinen Zweifel an dem Inhalt der Baugenehmigung aufkommen. Diese so genannten "Grünstempel" ordnen die Bauvorlagen eindeutig der unter dem Aktenzeichen 000/07 erteilten Baugenehmigung vom 10.7.2007 zu. Die eingetragenen Daten beziehen sich ausdrücklich auf die bauaufsichtliche Prüfungen, die naturgemäß vor Erteilung des Bauscheins durchgeführt wurden. Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Dritter den Inhalt der Baugenehmigung falsch verstehen könnte oder dass der Antragsteller ihn falsch verstanden hätte.
- 16 Es führt nicht zur Unbestimmtheit der Baugenehmigung, dass in der Betreffzeile des Bauscheins wie in dem zu Grunde liegenden Bauantrag nur sechs Parzellen als Baugrundstück angegeben sind. Denn der zugehörige amtliche Lageplan enthält numerisch und zeichnerisch alle neun Parzellen, die durch die Baulast vom 11.7.2007 zu dem Baugrundstück vereinigt worden sind, wie es die Antragsgegnerin bereits im Vorbescheid vom 23.8.2006 gefordert hatte. Diese Darstellung des Baugrundstücks im amtlichen Lageplan entspricht §3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 3 BauPrüfVO. Im Übrigen ist nicht erkennbar oder vorgetragen, dass der Antragsteller allein durch die - unterstellt - unvollständige Bezeichnung des Baugrundstücks in eigenen Rechten verletzt sein könnte.
- 17 Schließlich verletzt es den Antragsteller jedenfalls nicht in eigenen Rechten, wenn das Bauvorhaben in der Betreffzeile der Baugenehmigung und im Bauantrag 24 Garagen (und fünf Stellplätze im Freien) benennt, während der Lageplan und alle sonstigen Bauunterlagen 17 Garagen und zwölf Stellplätze darstellen. Dies wird vom Antragsteller auch nicht gerügt.
- 18 Soweit der Antragsteller nunmehr meint, die Baugenehmigung vom 10.7.2007 sei nicht wirksam verlängert worden (und damit erloschen), ist dies unzutreffend. Wie dargelegt sind die Bauvorlagen mit Zugehörigkeitsvermerk Gegenstand der Baugenehmigung und damit deren Verlängerungen.
- 19 Inwieweit die im gerichtlichen Verfahren 11 K 4647/07 teilweise aufgehobene Nachtragsbaugenehmigung vom 1.10.2007 fort gilt, bedarf keiner Vertiefung, da die einzig in Betracht kommende Regelung (Änderung des Kellergeschosses im Mehrfamilienhaus) den Antragsteller nicht in eigenen Rechten berührt.
- 20 Auch materiell kann der Antragsteller nicht mit Erfolg geltend machen, die Baugenehmigung verstoße gegen öffentlichrechtliche Normen, die auch seinem Schutz dienen.
- 21 (...)

- 22 Der Hinweis des Antragstellers auf §54 Abs. 2 Nr. 1, §47 (aufgehoben), §3 BauO NRW sowie §6 des Landesabfallgesetzes i.V.m. §§4, 9 der Gemeindeordnung NRW liegt neben der Sache. Subjektive Rechte des Antragstellers können sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt im vorliegenden Verfahren aus diesen Normen ergeben.
- 23 Sollte der Antragsteller ernsthaft meinen, nach §5 (Abs. 2) BauO NRW könne der Beigeladenen aufgegeben werden, auf dem Baugrundstück zu Gunsten eines fremden, nämlich des Grundstücks des Antragstellers eine Feuerwehrumfahrt herzustellen, ist dies rechtsfern.
- 24 Unterstellte man mit dem Antragsteller einen - nicht erkennbaren - Verstoß der Baugenehmigung gegen §51 Abs. 1 BauO NRW (notwendige Stellplätze) oder §9 Abs. 2 BauO NRW (Spielfläche für Kleinkinder), so würden hierdurch jedenfalls nicht eigene Rechte des Antragstellers berührt. Dasselbe gilt für das angeblich fehlende Baustellenschild im Sinne von §14 Abs. 3 BauO NRW.
- 25 Der geltend gemachte Verstoß gegen die Abstandflächenvorschriften des §6 BauO NRW durch das Bauvorhaben liegt offenkundig nicht vor. Das Mehrfamilienhaus wahrt die erforderliche Abstandfläche mehr als deutlich. Die Hausgruppe 1 grenzt nicht einmal an das Grundstück des Antragstellers, sondern an die Parzelle 00. Die nördlichste der neun "Garagen" östlich des geplanten Mehrfamilienhauses wahrt einen Abstand von ca. 5 m zu den Grundstücken des Antragstellers. Der pauschale Verweis des Antragstellers auf §6 Abs. 11 BauO NRW geht schon deshalb fehl, weil diese Garagen nicht an der Grenze errichtet werden. Die vom Antragsteller als "Garagen-Carports" bezeichneten Stellplätze, von denen nur vier an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 000 vorgesehen sind, müssen keine Abstandflächen einhalten, da sie keine Gebäude sind, §2 Abs. 2. §6 Abs. 1 BauO NRW. Von ihnen geht auch keine gebäudegleiche Wirkung im Sinne von §6 Abs. 10 BauO NRW aus. Die an der Grundstücksgrenze vorgesehene Mauer bedarf nach §6 Abs. 10 BauO NRW ebenfalls keiner Abstandsfläche, weil sie max. 2 m hoch ist, ungeachtet der Frage, ob die Flächen der Stellplätze nicht unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen werden. Woraus der Antragsteller ableiten will, es seien "24 Garagen bzw. überdachte Stellplätze" unmittelbar an der Grundstücksgrenze, "sieben Garagen entlang der unmittelbaren Nachbargrenze zu dem historischen Haupthaus" auf einer Gesamtlänge von "ca. 21 Meter", neun Garagen mit "mindestens 30 Meter Länge entlang der Nachbargrenze" oder "29 Garagen und Stellplätze (...) unmittelbar an der Grundstücksgrenze" genehmigt, ist nicht nachvollziehbar und sind die Behauptungen darüber hinaus offenkundig unrichtig. Dass die Abstandflächenvorschriften auch dem Schutz der Bausubstanz des Nachbarn vor Autoabgasen dienen sollen, ist ebenfalls unzutreffend.
- 26 Die Anordnung und die Anzahl der zum Vorhaben gehörenden Garagen/Stellplätze begründen keinen Verstoß gegen die nachbarschützende Vorschrift des §51 Abs. 7 BauO NRW zum Nachteil des Antragstellers. Danach müssen Stellplätze und

Garagen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Die Frage, wann die Benutzung von Garagen oder Stellplätzen die Umgebung unzumutbar stört, lässt sich nicht abstrakt und generell nach festen Merkmalen beurteilen. Deswegen kommt es beispielsweise darauf an, wo die Garagen oder Stellplätze angeordnet werden sollen und in welcher Lage sich dieser Standort zu dem Grundstück, dem Wohnhaus und gegebenenfalls gegenüber den Wohnräumen des betroffenen Nachbarn befindet. Entscheidend ist weiter der Umstand, wie der Bereich, in dem die Stellplätze oder Garagen errichtet werden sollen bzw. in dem sie sich auswirken werden, zu qualifizieren ist und welche Einwirkungen die Bewohner dort bereits hinzunehmen haben. Die Grenze ist umso niedriger anzusetzen, je empfindlicher und schutzwürdiger der Bereich, in dem die Stellplätze errichtet werden sollen, hinsichtlich der in §51 Abs. 7 BauO NRW genannten Schutzgüter ist. Technischrechnerisch ermittelte Emissionswerte - seien es Einzelwerte, Wirk- oder Beurteilungspegel - sind dabei für die Beurteilung nicht ausschlaggebend.

- 27 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2012 - 2 B 1095/12 - mit weiteren Nachweisen.
- 28 Ausgehend von diesen Grundsätzen, die gleichermaßen für die Zufahrt zu Stellplätzen oder Garagen gelten, erweist sich die Anordnung der Stellplätze und der Ein- und Ausfahrt sowie die Anzahl der Stellplätze als dem Antragsteller zumutbar.
- 29 Zum Einen ist das Vorhabengrundstück insbesondere an der Grenze zu den Grundstücken des Antragstellers durch seine vorherige bauliche Nutzung auch in dieser Hinsicht entscheidend vorgeprägt. Nahezu die gesamte Grenze zu den im Eigentum des Antragstellers stehenden Flurstücken 000 und 000 war - wenn das Flurstück 000 unberücksichtigt bleibt - mit einem großen Wohnhaus (Bungalow) einschließlich mehrerer weiterer Gebäudeteile angebaut. Unmittelbar an den Grundstücksgrenzen im Bereich des auf den Parzellen 000 und 000 aufstehenden "Herrenhauses" und den dortigen eingeschossigen grenzständigen Anbauten waren vier Garagen vorhanden (nach Behauptungen des Antragstellers davon allerdings zwei zweckentfremdet durch an der Grenze abstandflächenrechtlich nicht privilegierte Nutzungen). Zudem wurde das Baugrundstück vormals ausschließlich von Osten über die T.———straße und den davon abzweigenden Privatweg über die Parzellen 000 bis 000 und damit entlang (auch) des Flurstücks 000 erschlossen. Die Fläche westlich des ehemaligen Wohngebäudes, südlich der damaligen Garagengebäude, war ebenfalls befestigt und diente (auch) dazu, zumindest vorübergehend Kraftfahrzeuge abzustellen; dies hatte der Berichterstatter anlässlich eines im Jahre 2004 im Verfahren OVG NRW 7 A 19/03 auf den Grundstücken des Antragstellers stattgefunden Ortstermins aus den Dachgauben heraus auch feststellen können. Die heutige Zufahrt zu den an der Grenze zum Flurstück 000 und zum Nachbarflurstück 000 genehmigten insgesamt sieben Stellplätzen, zu den von Norden nach Süden ausgerichteten neun

Garagen und zu der Doppelgarage auf der Parzelle 000 erfolgt nunmehr ausschließlich von Süden/Westen über die B. B1. Straße, nachdem die Nachtragsbaugenehmigung vom 1.10.2007 in Bezug (nur) auf die Zu-/Abfahrt über die Parzellen 000 bis 000 auf Klage der dortigen Nachbarn rechtskräftig aufgehoben worden ist (VG Köln 11 K 4647/07, OVG NRW 7 A 1046/09). Insoweit wird der zukünftige Verkehr sogar durch die Wohnbauten auf dem Baugrundstück von den Grundstücken des Antragstellers abgeschirmt werden und ist die Situation des Antragstellers nicht zu vergleichen mit derjenigen der Kläger im vorgenannten Verfahren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die nördlichste Garage bereits 5 m und alle weiteren Garagen deutlich weiter von der Grundstücksgrenze abrücken. Die Doppelgarage auf der Parzelle 000 ist mindestens 10 m von dem Grundstück des Antragstellers entfernt. Das Geschehen auf diesem "Garagenhof", wie ihn der Antragsteller bezeichnet, wird in Bezug auf die behaupteten ebenerdigen Terrassen zwischen den südlichen Anbauten an das Herrenhaus und dem dortigen Erdgeschoss weitgehend durch die ca. 2 m hohe Mauer abgeschirmt. Abgesehen davon, dass die genannten südlichen Anbauten formell und materiell illegal sein dürften, weisen diese keine nach Süden gerichtete Öffnungen auf. Nach den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sollen sich in diesen Anbauten zudem nur zwei Küchen und ein Badezimmer befinden. Schon angesichts der Abstände sind die Stellplätze auch insoweit zumutbar, als sich deren Nutzung auf die Wohnungen im Obergeschoss und in den beiden Dachgeschossen des "Herrenhauses" auswirken kann. Dabei mag dahinstehen, ob die Dachgeschosswohnungen und die insgesamt zehn Dachgauben formell und/oder materiell rechtmäßig sind. Mit Blick auf die großräumige Gestaltung des "Wendeplatzes" können zudem alle Stellplätze und Garagen ohne größere Rangiervorgänge direkt angefahren und verlassen werden. Zulasten des Antragstellers ist auch zu berücksichtigen, dass das bestandsgeschützte "Herrenhaus" objektiv die materiellen Anforderungen an die heutigen Abstandflächenvorschriften nicht wahrht, was nicht, zumindest nicht allein zulasten des Baugrundstücks und damit der Beigeladenen geht. So wie die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen mit einem Ausbau und einer Umnutzung des Speicherdaches im heutigen "Herrenhaus" rechnen musste (vgl. das vom Antragsteller betriebene Verfahren VG Köln 11 K 7407/00 und das zweitinstanzliche Urteil des OVG NRW vom 15.4.2005 - 7 A 19/03 -, Seiten 17/18 der Urteilsausfertigung), musste auch der Antragsteller jederzeit erwarten, dass die Nutzung des Baugrundstücks intensiviert werden würde, verbunden mit einer zwangsläufig erhöhten Anzahl an Stellplätzen/Garagen an oder in der Nähe der Grundstücksgrenze. So waren der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen ab 1998 entsprechende Vorbescheide erteilt und verlängert worden, wobei zumindest in einem Fall u.a. die Errichtung von sieben (zusätzlichen?) Garagen im Raume stand. Auch die der Beigeladenen für ihr streitiges Bauvorhaben erteilte Nachtragsbaugenehmigung vom 1.10.2007 war nur deshalb im Verfahren VG Köln 11 K 4647/07 teilweise aufgehoben worden, weil die Zu- und Abfahrt über die Parzellen 000 bis 000 zulasten der dortigen Kläger gegen §51 Abs. 7 BauO NRW bzw. das Rücksichtnahmegebot verstieß.

- 30 Die angefochtene Baugenehmigung verstößt nicht zulasten des Antragstellers gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften.
- 31 Soweit der Antragsteller vorträgt, es läge eine "Nutzungsänderung" von "Gartenland" in "Wohnen" vor, erschließt sich weder die rechtliche Herleitung oder Einordnung dieser Ansicht noch die Relevanz für das vorliegende Verfahren. Der Vortrag ist auch im Tatsächlichen unzutreffend.
- 32 Sollte sich der Antragsteller mit dem Hinweis auf die "Wahrung des Gebietscharakters" auf den sog. Gebietsgewährleistungsanspruch berufen wollen, so liegt dies neben der Sache. Der genannte Anspruch vermittelt den Eigentümern von Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder einem nach §34 Abs. 2 BauGB faktischen Baugebiet liegen, grundsätzlich das Recht, sich gegen ein hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässiges Vorhaben zur Wehr zu setzen.
- 33 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.4.2011 - 7 B 1263/10 -, mit weiteren Nachweisen; BVerwG, Urteil vom 16.9.1993 - 4 C 28.91 -.
- 34 Dass das Bauvorhaben, nämlich Wohngebäude, auf dem Baugrundstück entsprechend der prägenden Umgebung, die sich als reines oder allgemeines Wohngebiet darstellen dürfte, seiner Art nach zulässig ist, liegt auf der Hand.
- 35 Die streitige Baugenehmigung verstößt nicht gegen das in §34 Abs. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme. Das Rücksichtnahmegebot verlangt - soweit seine nachbarschützende Wirkung geht - im Einzelfall eine Abwägung der Interessen von Bauherrn und Nachbarn. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Der Nachbar kann umso mehr Rücksicht verlangen, je empfindlicher und schutzwürdiger seine Stellung ist; umgekehrt braucht der Bauherr umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und weniger abweisbar die von ihm verfolgten Interessen sind. Die hierbei vorzunehmende Interessenabwägung hat sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn dem Betroffenen die nachteilige Einwirkung des streitigen Bauwerks billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt nachbarschützende Wirkung zu, wenn in qualifizierter und individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar begrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist.
- 36 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.12.1996 - 4 B 215.96 - mit weiteren Nachweisen.
- 37 Die durch das streitige Vorhaben entstehenden Belastungen für die Grundstücke des Antragstellers erreichen nicht annähernd den Grad der Rücksichtslosigkeit.
- 38 Bereits das Einhalten der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des §6 BauO NRW - wie vorliegend - bedeutet regelmäßig, dass damit das Vorhaben zugleich

unter den Gesichtspunkten, die Regelungsziel der Abstandsvorschriften sind (Vermeidung von Licht-, Luft- und Sonnenentzug, Unterbindung einer erdrückenden Wirkung des Baukörpers sowie Wahrung eines ausreichenden Sozialabstands), nicht gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verstößt.

- 39 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.1.1999, - 4 B 128.98 -, mit weiteren Nachweisen.
- 40 Zwar ist von diesem Grundsatz dort abzuweichen, wo es durch die Novelle der Bauordnung - namentlich durch die Änderung des so genannten "Schmalseitenprivilegs" - zu einer Verschärfung der Abstandflächenvorschriften zulasten der Nachbarn gekommen ist oder wenn aufgrund sonstiger besonderer Umstände einzelfallbezogene Anforderungen an die Rücksichtnahme zu stellen sind.
- 41 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9.2.2009 - 10 B 1713/08 - und Urteil vom 9.6.2011 - 7 A 1494/09 -.
- 42 Keiner dieser beiden Gesichtspunkte liegt hingegen vor, so dass hier bereits keine gesonderte Prüfung des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots angezeigt ist.
- 43 Aber selbst bei eigenständiger Prüfung und unabhängig von den vorstehenden Ausführungen verstößt das Bauvorhaben der Beigeladenen nicht zulasten des Antragstellers gegen das Rücksichtnahmegebot.
- 44 Denn die vom Antragsteller ins Feld geführte sog. "erdrückende Wirkung" des Bauvorhabens liegt offenkundig nicht vor. Die Firsthöhe des Gebäudes des Antragstellers beträgt 146,61 m üNN und überragt damit deutlich das genehmigten Mehrfamilienhauses mit einer Firsthöhe von 144,06 m üNN. Das nach Westen ebenfalls über ein Walmdach verfügende Gebäude des Antragstellers ist sogar bei einem Grenzabstand von weitgehend 3 m mit seiner Längsseite und der steilen Dachfläche zur Grundstücksgrenze hin ausgerichtet, während das Mehrfamilienhaus der Beigeladenen seine Schmalseite dem Grundstück des Antragstellers zuwendet, und zwar mit einem Grenzabstand im Bereich des Flurstücks 000 von ca. 7 m. Zur Veranschaulichung kann auch auf die vom Antragsteller überreichten historischen Unterlagen verwiesen werden, insbesondere auf die Luftaufnahme aus der Zeit um 1933 mit dem heutigen "Herrenhaus" (Teil des Wirtschaftshofs) und dem ehemaligen Klostergebäude, das in etwa an der Stelle stand, an der zwischenzeitlich der Bungalow errichtet war und auf der nunmehr das Mehrfamilienhaus errichtet werden soll (Fotos in Beiakte 3 und auf Seite 155 der Beiakte 4).
- 45 Die vom Antragsteller gerügten Einsichtnahmen aus dem Mehrfamilienhaus auf seine Grundstücke werden entgegen seinem Vortrag nicht von den nach Westen ausgerichteten Balkonen, sondern allenfalls aus den Öffnungen in der nördlichen Außenwand und dem darüber liegenden Dachaufbau möglich sein, vgl. Seitenansicht Nord, Bl. II 107 der Beiakte 1. Dies ist in bebauten Gebieten grundsätzlich

hinzunehmen. Unabhängig hiervon sind die Einsichtsmöglichkeiten aus den vier Fenstern und dem Dachaufbau nicht ansatzweise so umfangreich wie die Einsichtsmöglichkeiten umgekehrt aus dem Gebäude des Antragstellers auf das auch früher bebaute Baugrundstück u. a. aus den sechs Fenstern im Obergeschoss, von der Terrasse auf dem westlichen Anbau und aus den zehn Dachgauben in den beiden auch zu Wohnzwecken genutzten Dachgeschossen im westlichen Teil des "Herrenhauses", wie sie seit mindestens 1989 vorhanden sind. Deshalb kommt es nicht einmal darauf an, ob dieser zuletzt genannte Umstand dazu führt, dass der Antragsteller sich treuwidrig verhält, wenn er nunmehr die weitaus geringeren Einsichtsmöglichkeiten auf das eigene Grundstück rügt. Es kann auch dahinstehen, dass die Behauptung des Antragstellers zu "ebenerdigen Terrassen" an der Südseite seines Gebäudes nach den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar ist und es im Rahmen des Rücksichtnahmegebots nicht zulasten des Nachbarn - hier der Beigeladenen - geht, wenn das eigene Gebäude ungeachtet seines (teilweisen) Bestandsschutzes objektiv die nach heutiger Rechtslage erforderlichen Abstandflächen nicht einhält, um einen angemessenen Sozialabstand zu wahren.

- 46 Soweit der Antragsteller vorträgt, der "riesige Müllabladepplatz" (tatsächlich: Stellfläche für Hausmüllbehälter), die 24 "Carport-Garagen" oder die "29 Garagen und Stellplätze" an der Grenze führten zu unzumutbaren Gefahren oder Immissionen (Geräusche, Gerüche, Seuchen-/Rattengefahr, Brand- oder gar Explosionsgefahr, bausubstanzschädigende Autoabgase, Feinstäube usw.), ist bereits die Darstellung der tatsächlichen baulichen Situation unzutreffend, wie oben bereits dargelegt und den zur Baugenehmigung gehörenden Bauunterlagen zu entnehmen ist. Ungeachtet dessen zeigt der Antragsteller keine konkreten Ansatzpunkte dafür auf, dass mit den von ihm ausgemalten Folgen bei Herstellung und Nutzung des "Müllabladepplatzes", der grenzständigen Stellplätze sowie der nicht grenzständigen Garagen nur halbwegs ernsthaft tatsächlich zu rechnen wäre. Deshalb ist unerheblich, dass nach Angaben der Beigeladenen nunmehr - abweichend von der angefochtenen Baugenehmigung - der Platz für die Müllbehälter nunmehr nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an einer anderen Stelle hergestellt werden soll.
- 47 Ungeachtet der Frage nach dem Nachbarnschutz zeigt der Antragsteller schließlich über die entsprechende pauschale Behauptung hinaus keinen konkreten Anknüpfungspunkt für seine Ansicht auf, durch das genehmigte Bauvorhaben der Beigeladenen würden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt. Dies kann vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen auch nicht ernsthaft vertreten werden."
- 48 Dem ist auch nach erneuter Prüfung nichts hinzuzufügen.
- 49 Soweit das OVG NRW in dem den vorgenannten Beschluss ändernden Beschluss vom 17.12.2013 - 7 B 1155/13 - die Ansicht vertreten hat, es spreche Einiges dafür, dass sich der Kläger auf eine Verletzung von Eigentümerrechten unter

dem Aspekt des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes berufen könne und es an einer angemessenen Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Sinne von §9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW fehle, wobei eine abschließende Überprüfung insoweit - ebenso wie mit Blick auf eine etwaige Verwirkung eines Abwehrrechts - dem Hauptsacheverfahren vorbehalten sei, steht nunmehr nach Durchführung eines Ortstermins und der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren fest, dass sich der Kläger auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nicht mit Erfolg berufen kann.

- 50 Der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 21.4.2009 - 4 C 3.08 - dargelegte Schutz eines Eigentümers eines Kulturdenkmals gegenüber Vorhaben in seiner Umgebung kann in Nordrhein-Westfalen nur aus §9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW abgeleitet werden,
- 51 vgl. VG Aachen, Urteil vom 28.5.2013 - 3 K 271/11 -; OVG NRW, Urteil vom 8.3.2012 - 10 A 2037/11 -; wohl auch OVG NRW, Urteil vom 20.11.2013 - 7 A 2341/11 -.
- 52 Vorliegend liegt jedoch kein Fall des §9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW vor, weil nicht das Baudenkmal durch ein Vorhaben in der engeren Umgebung möglicherweise in seinem Denkmalwert beeinträchtigt wird. Vielmehr wird das Baudenkmal als solches verändert. Denn der ehemalige L1. , bestehend aus den verbliebenen Klostergebäuden (eines davon das sog. Herrenhaus), dem ehemaligen Immunitätsbereich und der diesen Bereich umfassende Immunitätsmauer, ist als Ganzes als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Die Veränderung eines Baudenkmal ist aber ausschließlich nach §9 Abs. 1 lit. a DSchG NRW zu beurteilen. Diese Norm ist nicht "nachbarschützend" und nicht geeignet, einen denkmalrechtlich Umgebungsschutz zu begründen.
- 53 Im Übrigen ist der "L1. L. " nicht als Denkmalbereich nach §5 DSchG NRW unter Schutz gestellt, so dass auch kein "Umgebungsschutz" innerhalb einer "Denkmalzone" zu erwägen wäre,
- 54 vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 - 4 C 3.08 -; SächsOVG, Beschluss vom 20.9.2011 - 1 B 157/11 -.
- 55 Unabhängig von dem fehlenden Nachbarschutz im Rahmen von §9 Abs. 1 lit. a DSchG NRW würde es sich - bezogen auf das Denkmal als solches - um einen grundsätzlich unzulässigen "Insich-Prozess" handeln. Ähnlich wie bei Wohnungseigentümergeinschaften (wie sie beispielsweise im östlichen Teil des sog. Herrenhauses vorliegt, vgl. das Verfahren 23 K 5553/13) steht einem "Miteigentümer" grundsätzlich kein öffentlichrechtliches Abwehrrecht gegen Maßnahmen eines anderen "Miteigentümers" zu.
- 56 Selbst wenn man dies anders sähe, so wäre bei der Frage nach der "möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung" der Denkmalwürdigkeit nicht auf einen

kleinen Teil des Denkmals, hier den westlichen Teil des sog. Herrenhauses, abzustellen, sondern auf das gesamte Denkmal. Vorliegend umfasst das unter Schutz gestellte Baudenkmal eine Fläche, die etwa vier bis fünf Mal so groß ist wie das Baugrundstück einschließlich der im Eigentum des Klägers stehenden Parzellen 760 und 839; insoweit kann auf Blatt 1 der Beiakte 3 verwiesen werden. Demzufolge ist auch für die Bewertung der "Erheblichkeit" einer eventuellen Beeinträchtigung zu fragen, in welchem Umfang in den Denkmalwert des Gesamtbaudenkmal möglicherweise eingegriffen wird und inwieweit der Eigentümer eines räumlich kleinen Teils des Denkmals dadurch in eigenen Rechten, die nur diesen Teil des Denkmals betreffen, verletzt sein kann.

- 57 Hiervon ausgehend kann sich der Kläger unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten selbst dann nicht mit Erfolg gegen das Vorhaben der Beigeladenen wehren, wenn zu seinen Gunsten der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz auch auf die Änderung des Baudenkmal selbst erstreckt würde.
- 58 Denn der "Eingriff" in das Gesamt Denkmal durch das Vorhaben der Beigeladenen betrifft nur einen relativ kleinen Teil des geschützten Baudenkmal. Dies gilt selbst bezogen nur auf den Immunitätsbereich innerhalb der Immunitätsmauer. Der Bereich westlich, östlich und nördlich des Baugrundstücks wird in der Substanz nicht berührt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der im Einvernehmen der Denkmalschutzbehörden und des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführte Eingriff in den Boden auf dem Baugrundstück, mithin in das ebenfalls eingetragene Bodendenkmal, abgeschlossen ist und schon deshalb den Antragsteller als "Miteigentümer" des Bodendenkmals unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beeinträchtigen kann.
- 59 Unterstellt man unzutreffender Weise, dass dem im Alleineigentum des Klägers stehenden westlichen Teil des sog. Herrenhauses unabhängig von der Eintragung in der Denkmalschutzliste ein eigenständiger Denkmalwert zustehen würde, so verhilfe selbst dies nicht der Klage zum Erfolg.
- 60 Wie das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Gestalt des am Ortstermin und an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Dr. T1. sachverständig dargestellt hat, ergibt sich die Bedeutung des sog. Herrenhauses für das Gesamt Denkmal daraus, dass es zusammen mit den sonstigen erhalten gebliebenen Gebäuden die "Hofsituation" des ehemaligen Wirtschaftshofes des Klosters widerspiegelt, wie sie früher nördlich des sog. Herrenhauses vorhanden war und nunmehr wieder geschaffen ist. Der Denkmalwert des Gebäudes als solcher beruht nicht auf seiner (mehrfach veränderten) äußeren Gestaltung, sondern auf den Gestaltungen im Inneren. Dort ist eine "sechsjochige Halle" bzw. sind "6 kreuzgratgewölbte Joche" im Erdgeschoss erhalten, die durch das Vorhaben des Beigeladenen ohnehin weder in der Substanz noch im Erscheinungsbild berührt werden. Unabhängig davon, ob es sich bei dem sog. Herrenhaus ehemals auch um den nördlichen Flügel des Kreuzganges gehandelt hat (vgl. Seite 80 der Anlage zum Schreiben des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege an die Stadt G. vom 8.11.1985, in

Beiakte 3 im Verfahren 23 L 222/14), war der Bereich südlich des "Herrenhauses" weder historisch noch im Zeitpunkt der Eintragung in die Denkmalliste im Jahre 1984 unbebaute Freifläche. Im Gegenteil ist den Veröffentlichungen, die der Kläger und das Rheinische Amt für Denkmalpflege zu den Gerichtsakten gereicht haben, zu entnehmen, dass dieser Bereich zu unterschiedlichen Zeiten immer wieder und zum Teil umfangreich bebaut war (historisch mit Kirche, Refugium, Kreuzgang etc., im Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Jahr 1984 mit einem Bungalow, errichtet über dem historischen Gewölbekeller, und umfangreichen Erweiterungen). An keiner Stelle in der Eintragung oder den dieser Eintragung zugrunde liegenden Stellungnahmen insbesondere des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege lässt sich entnehmen, dass das Erscheinungsbild des "Herrenhauses" aus südlicher Richtung am Denkmalschutz teilnähme oder gar durch eine südliche "Freifläche" denkmalrechtlich geprägt sein könnte. Ungeachtet der inzwischen beseitigten Baulichkeiten der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen konnte das Gericht im Rahmen der Ortsbesichtigung und im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie durch die sachverständigen Ausführungen des Dr. T1. im Gegenteil feststellen, dass die derzeitige bzw. nach Abbruch des Bungalows mit Nebengebäuden gegebene Existenz einer "Freifläche" keinen Bezug zu der historischen oder denkmalgeschützten Situation des Gesamtdenkmals "L1. L. " oder gar zum sog. Herrenhaus aufweist. Das Vorhandensein einer "Freifläche" (so auch wörtlich Dr. T1.) ist "rein zufällig" und hat nichts mit dem Denkmalwert des Gesamtdenkmals oder eines Teils davon zu tun. Insbesondere weist die - auch durch den Kläger - mehrfach veränderte südliche Außenwand des sog. Herrenhauses keine gestalterischen oder sonstige Elemente auf, die darauf schließen lassen könnten, das optische Erscheinungsbild und die Wahrnehmbarkeit des "Herrenhauses" aus südlicher Richtung nehme an dem Denkmalwert des Gebäudes teil. Für das vom Kläger behauptete "Alleinstellungsmerkmal" lässt sich nichts seinem Vortrag, den Akten oder den sonstigen zugänglichen Unterlagen entnehmen. Insbesondere findet sich für diese Behauptung kein Anhalt in der maßgeblichen Eintragung in die Denkmalliste oder den dieser Eintragung zugrundeliegenden Schriftstücken des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörden. Im Gegenteil war das "Herrenhaus" Teil einer größeren Anzahl von baulichen Anlagen, nämlich nach Norden Wirtschaftshof und nach Süden insbesondere Kirche, Refugium und Kreuzgang.

- 61 Nach alledem muss hier nicht der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Erscheinungsbild des sog. Herrenhauses aus südlicher Richtung nicht ohnehin durch die baulichen, insbesondere optisch wahrnehmbaren Veränderungen (Dachgeschoss, Anbauten) durch den Kläger so beeinträchtigt ist, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen die - hier einmal unterstellte - Denkmalwürdigkeit des "Herrenhauses" als Einzelgebäude oder eines Teils davon ohnehin nicht mehr in Bezug auf das Erscheinungsbild nennenswert beeinträchtigen würde.
- 62 Dahinstehen mag auch, wie es prozessual oder materiell zu bewerten ist, dass der Kläger sich im Berufungsverfahren (OVG NRW 7 A 19/03) gegen eine Bauordnungsverfügung vom 26.1.2000, mit der ihm auf Verlangen der Rechtsvorgän-

gerin der Beigeladenen aufgeben war, insgesamt 10 Dachgauben auf der südlichen Dachfläche des "Herrenhauses" - soweit es in seinem Alleineigentum steht - zu beseitigen, u.a. mit dem Vortrag verteidigt hatte, die Nachbarin sei wegen der von ihr geplanten Mehrfamilienhäuser nicht schutzbedürftig.

- 63 Es kommt auch nicht mehr entscheidend darauf an, dass zwar entsprechende Vermerke über konkret abgehandelte Punkte fehlen, den Akten aber an unzähligen Stellen zu entnehmen ist, dass die Verwaltungsverfahren für eine Bebauung des heutigen Baugrundstücks - wie für alle seit Unterschutzstellung des Klosterhofs innerhalb der Immunitätsmauer durchgeführten Baugenehmigungsverfahren, auch des Klägers und seiner Ehefrau - sowohl unter Mitwirkung der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden als auch unter enger Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege betrieben wurden. In Bezug auf die Baudenkmalpflege ergibt sich dies insbesondere aus den Schreiben des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege an die Antragsgegnerin u.a. vom 3.7.1998 und 14.1.2002 (betreffend Voranfrage Dr. E. für drei Doppelhäuser süd-östlich des Bungalows) und vom 22.8.2006 (betreffend Voranfrage der Beigeladenen). Außerdem waren die ursprünglichen Bedenken des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege gegen das Bauvorhaben der Beigeladenen in entsprechenden Abstimmungsgesprächen ausgeräumt worden, vgl. den Aktenvermerk vom 24.5.2007 (dort unter Nr. 3). In der Folge "erteilte" die Beklagte als Untere Denkmalschutzbehörde intern die "Erlaubnis nach §9 Denkmalschutzgesetz NW" zeitgleich mit dem Erlass der streitigen Baugenehmigung am 10.7.2007. Die dortigen Bedingungen wurden als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen (vgl. §9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW).
- 64 Die Kostenentscheidung folgt aus §154 Abs. 1, §162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen erstattet werden, denn sie hat einen eigenen Antrag gestellt und sich damit einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. §154 Abs. 3 VwGO).